

Fachinformation: Überschreitung des ermittelten Düngedarfs auf Grund nachträglich eintretender Umstände

Nach § 3 Abs. 3 Satz 3 DüV ist eine Überschreitung des ermittelten N-Düngedarfs um max. 10 % zulässig, soweit auf Grund nachträglich eintretender Umstände, insbesondere Bestandesentwicklung oder Witterungsereignisse, ein höherer Düngedarf besteht.

In Folge der kontinuierlichen und teils ergiebigen Niederschläge der letzten Wochen sind viele Wintergetreidebestände durch hohe bis sehr hohe Bestandesdichten gekennzeichnet, die einen überdurchschnittlichen Ertrag erwarten lassen. Durch die mengenmäßige Begrenzung der N-Düngung sind insbesondere beim Winterweizen Ertrags- und/oder Qualitätsverluste (RP-Gehalt) möglich. Zur Vermeidung dieser Verluste kann daher in Einzelfällen eine Überschreitung des N-Düngedarfs im Rahmen der diesbezüglichen Vorgaben der DüV erforderlich sein.

Die Notwendigkeit von N-Düngezuschlägen ist im Bedarfsfall für betroffene Schläge/Bewirtschaftungseinheiten separat darzulegen. Pauschale N-Düngezuschläge sind nicht zulässig!

Eine Überschreitung des Düngedarfs nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 DüV ist bei einer Bestandesdichte von mehr als 700 ährentragenden Halmen pro Quadratmeter zulässig.

Diese Regelung gilt nur für Winterweizen im Frühjahr 2021.

Der vor der ersten Düngung nach § 4 DüV ermittelte Düngedarf darf maximal um **10 %** überschritten werden.

Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss die Bestandesdichte durch eine repräsentative Bonitur ermittelt und dokumentiert werden. Für die Dokumentation ist das „[Nachweisprotokoll - Nachträgliche Umstände](#)“ zu verwenden. Außerdem ist die Bestandesdichte durch **Fotoaufnahmen** mit Ort- und Zeitangabe zu dokumentieren.

Für eine repräsentative Ermittlung der Bestandesdichte ist **1 Bonitur je 10 ha** durchzuführen und die Bestandesdichte des Schlages durch Mittelwertbildung aus den Einzelbonituren zu bestimmen.

Hinweis für Flächen in nitratbelasteten Gebieten („§ 13a-Gebiete“):

Durch die N-Düngezuschläge darf die nach § 13a Abs. 2 Nummer 1 um 20 % reduzierte jährliche Gesamtsumme des N-Düngedarfs nicht überschritten werden.



Impressum	
Herausgeber: LMS Agrarberatung GmbH Zuständige Stelle für landw. Fachrecht und Beratung (LFB) Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock www.lms-beratung.de	Bearbeiter: Felix Holst, M.Sc. Tel: 0381 20307-70 E-Mail: fholst@lms-beratung.de Christian Nawotke, M.Sc. Tel: 0381 20307-72 E-Mail: cnawotke@lms-beratung.de
Stand: 28. Mai 2021	
<i>Alle Rechte bei den Bearbeitern! Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers bzw. der Quellenangabe!</i>	
<i>Die LMS Agrarberatung GmbH, in Ihrer Funktion als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB), ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt tätig.</i>	
<p>LMS AGRARBERATUNG DIE DIENSTLEISTER FÜR HÖCHSTLEISTER</p>	<p>Mecklenburg Vorpommern Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt</p>